

Anhörung SDR/SSV (Dokument 2)

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)

Verkehrsbeschränkungen	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 13 Abs. 2	Art. 13 Abs. 2
<p>² Bestimmte, entsprechend signalisierte Strassenstrecken (2.10.1, 2.11; Art. 19 Abs. 1 SSV¹¹) dürfen von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern nicht, nur mit beschränkten Mengen oder nur mit Bewilligung befahren werden. Die Liste dieser Güter, die Strassenstrecken, die Mengenangaben sowie die für die Bewilligung zuständigen Behörden sind in Anhang 2 dieser Verordnung enthalten. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt weitere Ausnahmen gestatten.</p>	<p>² Bestimmte, entsprechend signalisierte Strassenstrecken (2.10.1, 2.11; Art. 19 Abs. 1 SSV¹¹) dürfen von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern nicht oder nur beschränkt befahren werden. Diese Strecken sowie die Beschränkungen sind in Anhang 2 dieser Verordnung enthalten. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt Ausnahmen gestatten.</p>
<p>Erläuterungen: Aufgrund der geänderten Fassung des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) muss die Tunnelregelung in Anhang 2 SDR den neuen internationalen Vorgaben angepasst werden. Es gilt deshalb auch die Verweisungsnorm von Art. 13 Abs. 2 SDR anzupassen.</p>	